

## V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Bericht der vorberatenden Kommission vom 11. November 2002

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
1. Kommissionssitzungen.....	2
2. Beratung der Vorlage .....	2
2.1. Regelungsbereich «Nichtamtliche Stimmzettel» .....	2
2.2. Regelungsbereich «Verfahren der stillen Wahl» .....	4
2.3. Regelungsbereich «Zusammenlegung von Proporz- und Majorzwahlen» .....	4
2.4. Regelungsbereich «Urnenöffnungszeiten an Vortagen des Abstimmungssonntags und Urnenschliessung am Abstimmungssonntag» .....	4
2.5. Weitere Regelungsbereiche.....	5
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Kommissionsentwurfs .....	5
4. Anträge .....	8
Beilagen:	
1. Synoptische Übersicht zum V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnen- abstimmungen (Entwurf der Regierung vom 20. August 2002/Entwurf der vorberatenden Kommission vom 11. November 2002).....	9
2. Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. November 2002 zum V. Nachtrags- gesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen.....	21

### Zusammenfassung

*Die vorberatende Kommission hat an zwei Sitzungen Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. August 2002 zum V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (22.02.06) beraten und beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. In bezug auf die in der Vorlage der Regierung enthaltenen Regelungsbereiche «Zusammenlegung von Proporz- und Majorzwahlen», «Öffentlichkeit des Stimmregisters» und «Abstimmungsmaterial für die Gemeinden» schliesst sich die vorberatende Kommission den Vorschlägen der Regierung an.*

*Eine abweichende Auffassung, die bei Stimmgleichheit und mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten beschlossen wurde, vertritt die vorberatende Kommission in bezug auf den Regelungsbereich «Nichtamtliche Stimmzettel». Anstelle des von Regierung aus mehreren Optionen favorisierten Systems mit Namensliste schlägt die vorberatende Kommission vor, die nichtamtlichen Stimmzettel grundsätzlich beizubehalten. Da sie indessen die Beurteilung der Regierung hinsichtlich der Nachteile, die den nichtamtlichen Stimmzetteln innewohnen, teilt, sieht die vorberatende Kommission ein Verfahren für Erstellung und Herausgabe von nichtamtlichen Stimmzetteln vor, das dem Gebot der Transparenz des Wahlgangs und der Vermeidung von Verunsicherung und Verwirrung auf Seiten der Wählerinnen und Wähler entspricht. Nichtamtliche Stimmzettel sollen künftig nur noch auf der Basis von vorgängig eingereichten Wahlvorschlägen erstellt werden können, wobei Erstellung und Drucklegung Sache der Gemeinde und - bei kantonalen Wahlen - Sache des zuständigen Departementes ist. Die Drucklegungskosten sind von der Urheberschaft, die sich mit fünf Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner bei Einreichung des Wahlvorschlags vertreten lassen müssen, zu übernehmen.*

*Stille Wahl kommt nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Liegt sie darunter oder darüber, findet der ordentliche Urnengang statt. Diese Regelung entspricht sachgemäss dem Entwurf der Regierung. Die Abweichung besteht insofern, als die Wahlvorschläge im Entwurf der Regierung Basis für die Namensliste sind, während sie im Kommissionsentwurf die Grundlage für nichtamtliche Stimmzettel bilden.*

*Ebenfalls in Abweichung von der Vorlage der Regierung spricht sich die vorberatende Kommission in bezug auf die Möglichkeit von stillen Wahlen gegen eine differenzierte Behandlung von Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen bei der Wahl von Mitgliedern des Ständerates und der Regierung aus. Sie sieht die stille Wahl generell für zweite Wahlgänge vor, unabhängig, ob es sich um Erneuerungs- oder Ersatzwahlen handelt.*

*Im Gegensatz zur Regierung schlägt die vorberatende Kommission in bezug auf den Regelungsbereich «Urnöffnungszeiten an Vortagen des Abstimmungssonntags und Urnenschliessung am Abstimmungssonntag» vor, die Gemeinde – wie nach geltendem Recht – anzuweisen, die Urnen am Sonntag «spätestens» um 12.00 Uhr zu schliessen. Die Regierung will in ihrer Vorlage die Gemeinden verpflichten, die Sonntagsurne generell um 12.00 Uhr zu schliessen. Für die vorberatende Kommission ist ausschlaggebend, dass sich die bestehende Regelung bewährt hat und überdies der Gemeindeautonomie entspricht.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission berichtet Ihnen hiermit über die Beratungen des V. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (abgekürzt V. NG zum UAG). Sie stützt sich dabei auf Art. 62 Abs. 2 des Grossratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt GRR), wonach eine vorberatende Kommissionen zu einem schriftlichen Bericht verpflichtet ist, wenn sie eine Vorlage in ihren Grundzügen ändert.

## **1. Kommissionssitzungen**

Die vorberatende Kommission befasste sich an ihren Sitzung vom 25. Oktober 2002 und 11. November 2002 mit der Vorlage. An der ersten Sitzung beschloss sie mit 18 gegen 0 Stimmen (abwesend: 1 Kommissionsmitglied) Eintreten auf die Vorlage. Ferner fasste sie an dieser Sitzung Grundsatzbeschlüsse über die Regelungsbereiche von grosser Tragweite. Das zuständige Departement wurde eingeladen, der vorberatenden Kommission gestützt auf diese Beschlüsse einen entsprechend angepassten Gesetzesentwurf vorzulegen. An ihrer Sitzung vom 11. November 2002 beriet die vorberatende Kommission diesen Entwurf. Dessen Bereinigung führte zum Entwurf, der im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Zur Verdeutlichung stellt die vorberatende Kommission ihren Entwurf jenem der Regierung gegenüber. Dabei sind auch jene Bestimmungen aufgenommen worden, die gegenüber der Vorlage der Regierung keine Änderung erfahren haben.

## **2. Beratung der Vorlage**

### **2.1. Regelungsbereich «Nichtamtliche Stimmzettel»**

Die vorberatende Kommission kam aufgrund der Ausführungen in der Botschaft der Regierung und im Rahmen ihrer Diskussion zum Schluss, dass dem heute geltenden System der nichtamtlichen Stimmzettel grosse Mängel innewohnen. Diese liegen zunächst darin, dass hohe formelle Anforderungen an die Gestaltung der nichtamtlichen Stimmzettel gestellt werden und – mit Blick auf ein korrektes Abwickeln der Wahlgeschäfte – auch gestellt werden müssen. Diese

hohen Anforderungen haben indessen zur Folge, dass die Stimmbüros der Gemeinden nicht-amtliche Stimmzettel immer wieder ungültig erklären müssen. Nachteilig ist sodann, dass die Herausgeberschaft eines nichtamtlichen Stimmzettels nur dann bekannt ist, wenn die dahinter stehenden Personen oder Gruppierungen entsprechende Transparenz schaffen. Ferner wird als wesentlicher Mangel angesehen, dass auf nichtamtlichen Stimmzetteln Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden können, die vorgängig nicht angefragt worden sind oder erklärt haben, eine allfällige Wahl nicht anzunehmen. Die vorberatende Kommission war sich einig, dass – ausgehend von diesen Mängeln – eine Abkehr vom heutigen System notwendig ist.

Aufgrund der weiteren Diskussion, die gestützt auf die in der Botschaft der Regierung dargelegten Optionen geführt wurde, gelangte die vorberatende Kommission zur Alternative

- entweder das von der Regierung favorisierte System mit Namenslisten einzuführen oder
- die nichtamtlichen Stimmzettel unter gleichzeitiger Behebung der Mängel beizubehalten.

Zugunsten des Systems mit Namenslisten wurde hauptsächlich angeführt, dass es Transparenz schaffe und die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler, die sich nicht von den politischen Parteien oder anderen Gruppierungen leiten lassen sollten, in den Mittelpunkt stelle. Den Wählerinnen und Wählenden könne zugemutet werden, ihren Willen auf dem Stimmzettel schriftlich festzuhalten; sie seien nicht zwingend auf vorgedruckte Stimmzettel angewiesen. Im Weiteren wurde vorgebracht, dass das System mit Namenslisten bürgerinnen- und bürgerfreundlich sei; es erschwere taktische Spiele. Auch verhindere es – wie vorgekommen – eine Flut von nichtamtlichen Stimmzetteln, was zwangsläufig zu Verwirrung und Verunsicherung führen müsse.

Für die Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass die nichtamtlichen Stimmzetteln im Kanton St.Gallen auch als Wahlkampfmittel eine demokratisch korrekte Funktion hätten, die nicht ohne Not preisgegeben werden sollte, wie die Regierung in ihrer Botschaft zum IV. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 25. Oktober 1994 (ABI 1994; 2587; zit. in Ziffer 5.2 der vorliegenden Botschaft) zu Recht festgehalten habe. Der einmalige Vorfall einer Flut von nichtamtlichen Stimmzetteln bei den letzten Erneuerungswahlen der Regierung dürfe nicht überbewertet werden. Hinzu komme, dass das handschriftliche Übertragen der Namen auf den Stimmzettel, wie es im System mit Namensliste unabdingbar sei, kaum bürgerinnen- und bürgerfreundlich, sondern vielmehr aufwändig sei. Eine Namensliste könne sodann den Willen der Wählerinnen und Wähler insofern beeinflussen, als eine alphabetische Auflistung der Kandidatinnen und Kandidaten jene benachteilige, die nicht am Anfang stünden.

In der *Grundsatzabstimmung* sprachen sich je 9 Kommissionsmitglieder für das System mit Namensliste und für die Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel (abwesend: 1 Kommissionsmitglied) aus. Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten beschloss die vorberatende Kommission Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel.

Hinsichtlich der Beseitigung der Mängel sprach sich die vorberatende Kommission für folgenden Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Kandidatur;
- Transparenz der Urheberschaft mittels Unterzeichnung von Wahlvorschlägen durch 15 stimmberechtigte Personen;
- Druck der nichtamtlichen Stimmzettel durch die Gemeinde bzw. den Kanton;
- Übernahme der Druckkosten durch die Urheber eines nichtamtlichen Stimmzettels;
- Versand der nichtamtlichen Stimmzettel mit dem amtlichen Stimmmaterial.

Was die konkrete Ausgestaltung dieser Grundsätze betrifft, finden sich entsprechende Ausführungen bei den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln in Ziffer 3 dieses Berichts.

## **2.2. Regelungsbereich «Verfahren der stillen Wahl»**

Die vorberatende Kommission sprach sich in der *Grundsatzabstimmung* mit 15 gegen 2 Stimmen und bei 1 Enthaltung (abwesend: 1 Kommissionsmitglied) für die Ausdehnung des Instruments der stillen Wahl aus. Sie schliesst sich in dieser Hinsicht der Vorlage der Regierung an.

In Abweichung des Vorschlags der Regierung sieht die vorberatende Kommission für die Wahl der Mitglieder des Ständerates und der Regierung vor, dass bei allen ersten Wahlgängen, also auch bei Ersatzwahlen, der Wahlgang durchzuführen, d.h. stille Wahl auszuschliessen sei. Hingegen soll für die Wahl in die Kreisgerichte im Sinn der Vorlage der Regierung stets stille Wahl möglich sein soll. Es wurde hauptsächlich geltend gemacht, dass damit der Verdacht, eine Wahl sei in einem «abgekarteten Spiel» zustande gekommen, kaum aufkommen könne. Der Durchführung eines Urnengangs komme überdies ein besonderer kommunikativer Charakter zu. Sodann wurde erwähnt, dass die Hürde für eine Kandidatur bei einem Urnengang höher liege als bei stillen Wahlen. In den für den Entwurf der Regierung abgegebenen Voten kam zum Ausdruck, dass stille Wahlen im ersten Wahlgang ohnehin die Ausnahme sein würden. Auch müssten die Kosten, die mit einem Wahlgang verbunden seien, berücksichtigt werden. Sie müssten namentlich dann vermieden werden können, wenn die Wahl unbestritten ist.

Die Abstimmung über die entsprechende Änderung von Art. 20ter Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs ergab 10 Ja- und 7 Nein-Stimmen sowie 1 Enthaltung (abwesend: 1 Kommissionsmitglied) .

Im Weiteren befasste sich die vorberatende Kommission mit der Frage, ob die Gemeinden zu verpflichten seien, dieselbe Differenzierung, wie sie für die Mitglieder von Regierung und Ständerat vorgesehen sind, zu übernehmen. Die vorberatende Kommission kam mit Blick auf die Gemeindeautonomie zum Schluss, dem Vorschlag der Regierung zu folgen und es den Gemeinden zu überlassen, ob sie stillen Wahlen überhaupt einführen und wie sie das Instrument gegebenenfalls ausgestalten wollen. Ausschlaggebend war auch, dass die Bürgerschaft zuständig sein soll, im Rahmen der Gemeindeordnung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Auf die Änderung von Bestimmungen in der Vorlage der Regierung wird in Ziffer 3 dieses Berichts hingewiesen.

## **2.3. Regelungsbereich «Zusammenlegung von Proporz- und Majorzwahlen»**

Eine *Grundsatzabstimmung* erübrigte sich, weil aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder keine ablehnenden Voten abgegeben wurden. Immerhin wurde festgehalten, dass auf die Stimmbüros der Gemeinden ein beachtlicher Mehraufwand zukomme. Die Auszählung der Stimmen könne möglicherweise länger als bisher dauern, vor allem auch mit Blick darauf, dass mit der Neugestaltung der Wahlkreise nach neuer Kantonsverfassung die Zahl der Mandate in den Wahlkreise zunehme, so dass in den Gemeinden mehr Namen als bisher auszuzählen seien. Sodann wurde der Wunsch vorgebracht, die Regierung möge die Erneuerungswahlen von Kantonsrat und Regierung in den Monat März legen, um den Parteien nach den National- und Ständeratswahlen im vorangegangenen Oktober eine Verschnaufpause zu ermöglichen. Seitens des zuständigen Departementes wurde auf die Termine für die Amtsantritte, auf die Osterfeiertage und auf die Blankodaten des Bundes verwiesen; diese Sachverhalte schränkten den zeitlichen Spielraum ein.

## **2.4. Regelungsbereich «Urneneröffnungszeiten an Vortagen des Abstimmungssonntags und Urnenschliessung am Abstimmungssonntag»**

Die vorberatende Kommission beschloss einstimmig, die bisherige Regelung, wonach die Gemeinden die Urnen am Abstimmungssonntag «spätestens» um 12.00 Uhr zu schliessen haben,

beizubehalten. Es besteht kein Anlass für eine Einschränkung der Gemeindeautonomie, abgesehen davon, dass sich diese gesetzliche Vorgabe bewährt hat.

## **2.5. Weitere Regelungsbereiche**

Die weiteren Regelungsbereiche der Vorlage der Regierung, nämlich «Öffentlichkeit des Stimmregisters» und «Abstimmungsmaterial für die Gemeinden» geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

## **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Kommissionsentwurfs**

*Art. 1* ist im Nachtragsgesetz zu streichen, weil diese Bestimmung bereits mit dem III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz (abgekürzt III. NG zum GerG), das vom Grossen Rat am 25. September 2002 erlassen wurde, geändert worden ist. Die Referendumsfrist ist am 6. November 2002 unbenutzt abgelaufen. Der Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes ist – gleich wie jener des vorliegenden V. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Urnenabstimmungen – auf den 1. Juli 2003 festgelegt.

*Art. 12* ist in der geltenden Fassung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) beizubehalten.

*Art. 13* entspricht dem Entwurf der Regierung. Dasselbe gilt für die Aufhebung von *Art. 15* und *Art. 16ter Abs.4*.

*Art. 17*: Obwohl diese Bestimmung ebenfalls im III. NG zum GerG enthalten ist, verbleibt sie im vorliegenden V. NG zum UAG, weil sie in Abs. 2 die Zusammenlegung der Proporz- und Majorzwahlen zum Gegenstand hat. Sie entspricht dem Entwurf der Regierung.

*Art. 20* übernimmt in Abs. 1 und 2 die Formulierung der Regierung. Abs. 3 ist in Zusammenhang mit *Art. 20bis Abs. 1* und Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> zu sehen. Es wird auf die nachstehenden Ausführungen zu *Art. 20bis* verwiesen.

*Art. 20bis*: Nachdem die vorberatende Kommission die Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel beantragt, sieht sie vor, dass für die Herausgabe von nichtamtlichen Stimmzetteln ein Wahlvorschlagsverfahren eingeführt wird. Dieses Wahlvorschlagsverfahren bildet nicht – wie im Vorschlag der Regierung vorgesehen – die Grundlage für die Namensliste, sondern ist massgebend für die nichtamtlichen Stimmzettel. Es wird demnach möglich sein, Wahlvorschläge mit höchstens je so vielen Kandidatennamen einzureichen, als Mandate zu vergeben sind. Für die Erneuerungswahl der Regierung können somit Wahlvorschläge mit je höchstens sieben Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden. Jeder gültige Wahlvorschlag bildet gewissermassen das Manuskript für den entsprechenden nichtamtlichen Stimmzettel. Denkbar und zulässig ist, dass ein Wahlvorschlag für die Regierungswahl lediglich fünf Namen enthält. Weist er fünf anstelle von sieben Namen auf, so wird der darauf basierende nichtamtliche Stimmzettel mit zwei leeren Linien versehen (vgl. *Art. 23 Abs. 1 UAG*). Welche Reihenfolge die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem nichtamtlichen Stimmzettel aufweisen, ergibt sich aus der Reihenfolge, wie sie auf dem Wahlvorschlag vorhanden ist.

Die vorberatende Kommission schlägt vor, die Urheberschaft eines Wahlvorschlags und damit eines nichtamtlichen Stimmzettels dadurch erkennbar zu machen, dass 15 stimmberechtigte Personen ihn unterzeichnen müssen (*Art. 20bis Abs. 2 Bst. b*). Es gibt keinen Grund, eine für die Gemeinde- und Gerichtskreisebene sowie die kantonale Ebene differenzierte Regelung vorzusehen.

*Art. 20bis<sup>a</sup>* legt in Angleichung an das Proporzwahlrecht (vgl. Art. 25 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1; abgekürzt BPR) fest, dass die Unterzeichner einer Wahlvorschlags einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Sehen sie davon ab, gelten der Erst- und der Zweitunterzeichner als Vertreter und Stellvertreter. Ihnen kommt das Recht zu, bei der Bereinigung der Wahlvorschläge und der nichtamtlichen Stimmzettel durch die zuständige Stelle von Gemeinde und Kanton rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Das Bereinigungsverfahren ist nichts grundsätzlich Neues; es besteht dazu eine Praxis im Rahmen des Proporzwahlverfahrens (vgl. Art. 29 BPR).

*Art. 20ter* legt im Gegensatz zum Entwurf der Regierung fest, dass für die Mitglieder von Ständerat und Regierung stille Wahl ausschliesslich in zweiten Wahlgängen möglich sein soll. Dabei wird auf eine Differenzierung zwischen Erneuerungswahl und Ersatzwahl verzichtet. In Abs. 1 Bst. b ist – redaktionell folgerichtig – nicht mehr von Erneuerungs- und Ersatzwahlen zu sprechen.

*Art. 20quater* stimmt im Grundsatz mit der Vorlage der Regierung überein, berücksichtigt aber, dass nicht die Wahlvorschläge für die Namensliste, sondern jene für nichtamtliche Stimmzettel für das Zustandekommen einer stillen Wahl massgebend sind.

Die *Streichung von Art. 20quinquies* des Entwurfs der Regierung ergibt sich aufgrund des Wegfallens der Namensliste.

*Art. 22* erfährt in bezug auf Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis g Anpassungen an die von der vorberatende Kommission vorgeschlagene Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel. Danach gibt es weiterhin einen amtlichen Stimmzettel (Abs. 2 Bst. c), und es sind überdies die nichtamtlichen Stimmzettel dem Stimmmaterial beizufügen (Abs. 2 Bst. d).

Neu ist Abs. 2 Bst. h. Unabhängig, ob das System mit Namensliste eingeführt wird oder ob die nichtamtlichen Stimmzettel beibehalten werden, drängt es sich nach Meinung der vorberatenden Kommission auf, den Wählerinnen und Wählern eine Kurzanleitung zum Wahlverfahren zur Verfügung zu stellen. So oder so handelt es sich um eine Abkehr von bedeutsamen Elementen des bisherigen Majorzwahlverfahrens, so dass ein erhöhter Informationsbedarf seitens der Stimmberechtigten besteht. Im Übrigen sind Wahlanleitungen im Proporzwahlverfahren seit langem üblich (Art. 34 BPR). Auch kann mit einer Wahlanleitung die bereits bestehende Information über die Urnenöffnung sowie über das Verfahren, die Fristen und die Zustellung der brieflichen Stimmabgabe (Art. 22 Abs. 2 Bst. e UAG) sachgerecht ergänzt werden.

*Art. 23* nimmt die im geltenden Recht bestehende Bestimmung wieder auf, nachdem gemäss Kommissionsvorschlag weiterhin ein amtlicher Stimmzettel sowie nichtamtliche Stimmzettel bestehen sollen. Im Übrigen stimmt Art. 23 mit der Formulierung der Regierung überein.

*Art. 24*, der nach der Vorlage der Regierung infolge Einführung der Namensliste aufgehoben wird, ist gemäss Kommissionsvorschlag gegenüber dem geltenden Recht modifiziert im UAG beizubehalten. Die Modifikation ist in Abs. 1 enthalten, indem festgelegt wird, dass nichtamtliche Stimmzettel herausgegeben werden, soweit gültige Wahlvorschläge dazu vorliegen und keine stille Wahl zustande kommt. Abs. 2 entspricht materiell im Wesentlichen dem geltenden Recht, indem der Rat einer Spezialgemeinde nichtamtliche Stimmzettel herausgeben kann. Wie schon bisher berücksichtigt diese Regelung den Umstand, dass in Spezialgemeinden, wie etwa in örtlichen Korporationen, keine politischen Gruppierungen vorhanden sind, welche die entsprechenden Wahlvorbereitungshandlungen tätigen. Unter demokratischen Gesichtspunkten darf es indessen dem Rat einer Spezialgemeinde nicht erlaubt sein, selbst Wahlvorschläge einzureichen und eine stille Wahl herbeizuführen. Wenn also in einer Spezialgemeinde vorgängig keine Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht worden sind, so muss der Rat die Wahl durchführen, und er kann hierfür nichtamtliche Stimmzettel herausgeben. Auch diese Regelung bedeutet einen, wenn auch geringfügigen Einbruch in direktdemokratische Abläufe, weshalb die Ermächtigung dazu in der Gemeindeordnung der Spezialgemeinde ent-

halten sein muss. Im geltenden Recht wird lediglich erwähnt, dass «die Bürgerschaft» diese Ermächtigung erteilt; nunmehr erfolgt eine Präzisierung über die Form der Ermächtigung.

*Art. 24bis* übernimmt in Abs. 1 das geltende Recht. Abs. 2 legt neu fest, dass es Sache der Gemeinde bzw. des zuständigen Departementes ist, die nichtamtlichen Stimmzettel zu erstellen. Grundlage bilden die gültigen Wahlvorschläge. Wie erwähnt, bilden diese das Manuskript für die nichtamtlichen Stimmzettel (vgl. Bemerkungen zu Art. 20bis des Kommissionsentwurfs). Sollten bei der Überführung der Wahlvorschlagsinhalte in nichtamtliche Stimmzettel Unklarheiten auftreten, ist der nach Art. 20bis<sup>a</sup> des Kommissionsentwurfs bezeichnete Vertreter des Wahlvorschlags beizuziehen.

*Art. 24ter* regelt die Übernahme der Kosten für den Druck der nichtamtlichen Stimmzettel durch die Herausgeberschaft. Für Amtshandlungen, wie Entgegennahme und Gültigerklärung der Wahlvorschläge, Erstellung der nichtamtlichen Stimmzettel, allfällige Bereinigungsverfahren, werden keine Kosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass sich am Verfahren Beteiligte im Sinn von Abs. 2 unkorrekt verhalten und dadurch die Amtshandlungen erschweren oder behindern würden.

In Bezug auf *Art. 25* ist zunächst auf die Vorlage der Regierung hinzuweisen. Die Regierung schlägt für das System mit Namensliste vor, dass Stimmzettel nur mit Kandidatennamen ausgefüllt werden dürfen, die auf der Namensliste aufgeführt sind. Das Wählen anderer wahlfähiger Personen soll nur dann möglich sein, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind.<sup>1</sup> Die vorberatende Kommission schliesst sich diesem Vorschlag an. Die Regelung entspricht der Forderung nach Transparenz hinsichtlich der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für das Amt zur Verfügung gestellt haben, sowie hinsichtlich der Urheberschaft von nichtamtlichen Stimmzetteln. Auch kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung kaum mehr dazu führen wird, dass eine überdurchschnittliche Vielzahl von nichtamtlichen Stimmzetteln oder von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sein werden, so dass dem Anliegen, Verunsicherung und Verwirrung auf Seiten der Wählerinnen und Wähler grossteils Rechnung getragen werden kann.

*Art. 26* enthält die Anpassung an die modifizierte Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel.

*Art. 32* erfährt gegenüber dem Vorschlag der Regierung keine Änderung.

*Art. 35* enthält die Anpassung an die modifizierte Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel.

*Art. 37* ist im Nachtragsgesetz zu streichen, weil diese Bestimmung bereits mit dem III. NG zum GerG geändert worden ist.

In Bezug auf die Streichung von *Art. 47* und die Formulierungen von *Art. 51* und *Art. 53* ergeben sich keine Abweichungen vom Entwurf der Regierung. Dasselbe gilt für die *Abschnitte II und III* des Nachtragsgesetzes.

---

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung [ABI 2001, 1617] sollte – im Gegensatz zur noch geltenden Verfassung – anstelle des Begriffs «wahlfähige Person» die Bezeichnung «wählbare Person» verwendet werden.

#### **4. Anträge**

Die vorberatende Kommission beantragt, auf das V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen einzutreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission,  
Der Präsident:  
Markus Brühwiler

## Synoptische Übersicht

Die Änderungen des V. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Urnenabstimmungen sind gegenüber dem geltenden Gesetz **in den einzelnen Bestimmungen** wie folgt gekennzeichnet:

- durch **fette Schrift**, wenn der geltende Gesetzestext geändert und/oder ergänzt wird;
- durch eine **unterstrichene Auslassung**, wenn bestehender Gesetzestext entfällt.

Die Änderungen des V. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Urnenabstimmungen sind gegenüber dem geltenden Gesetz **in den einzelnen Bestimmungen** wie folgt gekennzeichnet:

- durch **fette Schrift**, wenn der geltende Gesetzestext geändert und/oder ergänzt wird;
- durch eine **unterstrichene Auslassung**, wenn bestehender Gesetzestext entfällt.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der Regierung sind unterstrichen.

### V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Entwurf der Regierung vom 20. August 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. August 2002<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

### V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Entwurf der vorberatenden Kommission vom 11. November 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. August 2002<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

<sup>2</sup> ABI 2002, ●.

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Abstimmungen a) Grundsatz*

*Art. 1.* Dieses Gesetz regelt:

- a) die eidgenössischen Volksabstimmungen, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes vorschreibt;
- b) die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) die Urnenabstimmungen der Gemeinden.

Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die Wahlen als auch die Entscheide über Sachvorlagen.

Die Wahlen der **Kreisgerichte** unterstehen den Vorschriften über die kantonalen Abstimmungen.

*b) Öffentlichkeit*

*Art. 5bis.* Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten **und dem zuständigen Departement** zur Einsicht offen.

*b) Sonntag*

*Art. 12.* Am Abstimmungssonntag sind die Urnen \_\_\_\_ um 12.00 Uhr zu schliessen.

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Streichen im Nachtragsgesetz.*

*b) Öffentlichkeit*

*Art. 5bis.* Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten **und dem zuständigen Departement** zur Einsicht offen.

*Streichen im Nachtragsgesetz.*

---

<sup>3</sup> sGS 125.3.

*c) Vortage*

**Art. 13. Die Gemeinden ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier Vortage vor dem Abstimmungssonntag durch:**

- a) Urnenöffnung während vom Rat bestimmten Zeiten;**
- b) Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert an den Stimmregisterführer, den Schreiber des Stimmbüros oder einen vom Rat bezeichneten Stimmzähler während der Bürozeit.**

**Sie legen die für die einzelnen Vortage geltende Form der vorzeitigen Stimmabgabe fest.**

*Art. 15 wird aufgehoben.*

*Art. 16ter Abs. 4 wird aufgehoben.*

*Erneuerungswahlen und Sachabstimmungen*

**Art. 17. Die Regierung setzt den Zeitpunkt der kantonalen Volksabstimmungen über Sachvorlagen sowie der Erneuerungswahlen in Kanton, **Gerichtskreisen** und Gemeinden fest.**

**Gleichzeitig werden gewählt die Mitglieder von:**

- a) National- und Ständerat;**
- b) Kantonsrat und Regierung;**
- c) Gemeindeparlament und Rat, wenn die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht.**

*c) Vortage*

**Art. 13. Die Gemeinden ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier Vortage vor dem Abstimmungssonntag durch:**

- a) Urnenöffnung während vom Rat bestimmten Zeiten;**
- b) Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert an den Stimmregisterführer, den Schreiber des Stimmbüros oder einen vom Rat bezeichneten Stimmzähler während der Bürozeit.**

**Sie legen die für die einzelnen Vortage geltende Form der vorzeitigen Stimmabgabe fest.**

*Art. 15 wird aufgehoben.*

*Art. 16ter Abs. 4 wird aufgehoben.*

*Erneuerungswahlen und Sachabstimmungen*

**Art. 17. Die Regierung setzt den Zeitpunkt der kantonalen Volksabstimmungen über Sachvorlagen sowie der Erneuerungswahlen in Kanton, **Gerichtskreisen** und Gemeinden fest.**

**Gleichzeitig werden gewählt die Mitglieder von:**

- a) National- und Ständerat;**
- b) Kantonsrat und Regierung;**
- c) Gemeindeparlament und Rat, wenn die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht.**

### *Bekanntmachung*

Art. 20. Wahlen werden spätestens sechs oder bei stiller Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht. Sachabstimmungen werden spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht.

Gemeindeabstimmungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, kantonale Abstimmungen im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst:

- a) Gegenstand und Datum der Urnenabstimmung;
- b) Ort und Frist der Ablieferung \_\_\_ von Wahlvorschlägen;
- c) Datum des zweiten Wahlgangs;
- d) \_\_\_.

### *Bekanntmachung*

Art. 20. Wahlen werden spätestens sechs oder bei stiller Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht. Sachabstimmungen werden spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht.

Gemeindeabstimmungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, kantonale Abstimmungen im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst:

- a) Gegenstand und Datum der Urnenabstimmung;
- b) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel;
- c) Datum des zweiten Wahlgangs;
- d) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang.

### **Wahlvorschläge**

**Art. 20bis.** Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
  - 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
  - 2. von wenigstens 50 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- c) ausschliesslich wahlfähige Kandidaten enthalten;
- d) mit Zustimmungserklärungen der Kandidaten zum Wahlvorschlag versehen sind.

### **Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel a) Gültigkeit**

**Art. 20bis.** Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht werden.

Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
  - 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
  - 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- b<sup>bis</sup>) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, welche ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

### **b) Vertreter**

**Art. 20bis<sup>a</sup>.** Die Unterzeichner bezeichnen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter geben im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen und nichtamtlichen Stimmzetteln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich ab.

### **Stille Wahl a) Umfang**

*Art. 20ter.* Stille Wahl ist möglich für die Mitglieder von:

- a) **Ständerat und Regierung:**
  - 1. im zweiten Wahlgang von Erneuerungswahlen;
  - 2. im ersten und im zweiten Wahlgang von Ersatzwahlen;
- b) **Kreisgerichten im ersten und im zweiten Wahlgang von Erneuerungs- und Ersatzwahlen.**

Die Gemeindeordnung kann für die Mitglieder von Gemeindebehörden sowie für Vermittler und Vermittler-Stellvertreter stille Wahl vorsehen.

Bestellen mehrere politische Gemeinden gemeinsam einen Vermittler und seinen Stellvertreter, ist stille Wahl im Wahlkreis möglich, wenn die Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden sie vorsehen.

### **b) Zustandekommen**

*Art. 20quater.* Stille Wahl kommt zustande, wenn die gültigen Wahlvorschläge gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind.

Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement:

- a) entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl;
- b) veröffentlicht den Entscheid:
  - 1. bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
  - 2. bei der Wahl der Mitglieder von Gemeindebehörden im öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

### **Stille Wahl a) Umfang**

*Art. 20ter.* Stille Wahl ist möglich für die Mitglieder von:

- a) **Ständerat und Regierung im zweiten Wahlgang;**
- b) **Kreisgerichten im ersten und im zweiten Wahlgang.**

Die Gemeindeordnung kann für die Mitglieder von Gemeindebehörden sowie für Vermittler und Vermittler-Stellvertreter stille Wahl vorsehen.

Bestellen mehrere politische Gemeinden gemeinsam einen Vermittler und seinen Stellvertreter, ist stille Wahl im Wahlkreis möglich, wenn die Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden sie vorsehen.

### **b) Zustandekommen**

*Art. 20quater.* Stille Wahl kommt zustande, wenn die **Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.**

Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement:

- a) entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl;
- b) veröffentlicht den Entscheid:
  - 1. bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
  - 2. bei der Wahl der Mitglieder von Gemeindebehörden im öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

### **Namensliste**

**Art. 20quinquies (neu).** Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, erstellt eine Namensliste, welche die auf den gültigen Wahlvorschlägen enthaltenen Kandidatennamen in alphabetischer Reihenfolge und in fortlaufender Nummerierung aufführt.

### **Stimmmaterial**

**Art. 22.** Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz des **Stimmmaterials** sein. Bei Proporzahlen, bei der Erneuerungswahl der Ständeräte, bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage.

Das **Stimmmaterial** umfasst:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) den Stimmausweis;
- c) den \_\_\_ Stimmzettel;
- d) **die Namensliste für Majorzwahlen;**
- e) eine vorgedruckte Erklärung für die briefliche Stimmabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes;
- f) die Mitteilung über Standorte und Öffnungszeiten der Urnenlokale sowie über Verfahren, Fristen und Zustellung der brieflichen Stimmabgabe;
- g) den Hinweis auf die \_\_\_ Stimmabgabe **an den Vortagen des Abstimmungssonntags.**

### Streichen im Nachtragsgesetz.

### **Stimmmaterial**

**Art. 22.** Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz des **Stimmmaterials** sein. Bei Proporzahlen, bei der Erneuerungswahl der Ständeräte, bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage.

Das **Stimmmaterial** umfasst:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) den Stimmausweis;
- c) den amtlichen Stimmzettel;
- d) **die nichtamtlichen Stimmzettel;**
- e) eine vorgedruckte Erklärung für die briefliche Stimmabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes;
- f) die Mitteilung über Standorte und Öffnungszeiten der Urnenlokale sowie über Verfahren, Fristen und Zustellung der brieflichen Stimmabgabe;
- g) den Hinweis auf die \_\_\_ Stimmabgabe **an den Vortagen des Abstimmungssonntags;**
- h) **bei Wahlen eine von der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen vom zuständigen Departement erstellte kurze Wahlanleitung.**

\_\_\_ **Stimmzettel**

Art. 23. Der \_\_\_ Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung. Ferner enthält er bei Wahlen für jede einzelne Wahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.

Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimmzettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

—

Art. 24 wird aufgehoben.

**Amtliche Stimmzettel**

Art. 23. Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung. Ferner enthält er bei Wahlen für jede einzelne Wahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.

Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimmzettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

—

**Nichtamtliche Stimmzettel a) Herausgabe**

Art. 24. **Bei Majorzwahlen werden nichtamtliche Stimmzettel herausgegeben, soweit gültige Wahlvorschläge dazu vorliegen und keine stille Wahl zustande kommt.**

**Der Rat der Spezialgemeinde kann nichtamtliche Stimmzettel herausgeben, wenn:**

- a) **die Bürgerschaft ihn in der Gemeindeordnung dazu ermächtigt hat;**
- b) **keine gültigen Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht worden sind.**

Art. 24bis wird aufgehoben.

**b) Gestaltung**

Art. 24bis. Nichtamtliche Stimmzettel unterscheiden sich ausschliesslich durch Kandidatennamen vom amtlichen Stimmzettel.

Die Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, **erstellt die nichtamtlichen Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge.**

**c) Kosten**

Art. 24ter. **Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen tragen die Druckkosten. Der Betrag wird gesamthaft beim Vertreter oder seinem Stellvertreter erhoben.**

**Für Amtshandlungen werden keine Kosten erhoben, ausgenommen bei trölerischem oder gegen den guten Glauben verstossendem Verhalten.**

*Stimmzettel a) Ausfüllen*

Art. 25. Bei Proporzahlen und Sachabstimmungen ist der amtliche Stimmzettel zu verwenden. Bei Majorzahlen kann auch ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet werden.

Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

**Stimmzettel für Majorzahlen dürfen nur mit Kandidatennamen ausgefüllt werden, die auf nichtamtlichen Stimmzetteln aufgedruckt sind. Liegen keine nichtamtlichen Stimmzettel vor oder enthalten alle nichtamtlichen Stimmzettel zusammen weniger Kandidaten als Mandate zu vergeben sind, kann für jede wählbare Person gestimmt werden.**

*Stimmzettel a) Ausfüllen*

Art. 25. **Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.**

**Stimmzettel für Majorzahlen dürfen nur mit Kandidatennamen ausgefüllt werden, die auf der Namensliste aufgeführt sind. Sind keine Wahlvorschläge eingereicht worden, kann für jede wahlfähige Person gestimmt werden.**

b) Auflage

Art. 26. Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit in ausreichender Zahl vorhanden sein:

- a) \_\_\_ Stimmzettel;
- b) **Namenslisten.**

*Gültigkeit der Stimmzettel*

Art. 32. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Willen des Stim-menden klar erkennen lässt.

Ungültig sind \_\_\_ Stimmzettel:

- a) die ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen worden sind;
- b) \_\_\_;
- c) die sich mit andern, nicht gleich lautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleich lautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- d) mit nichtamtlichen Kontrollzeichen;
- e) mit ehrverletzenden Bemerkungen.

b) Auflage

Art. 26. Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit **die amtlichen und nichtamtlichen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden sein.**

*Gültigkeit der Stimmzettel*

Art. 32. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Willen des Stim-menden klar erkennen lässt.

Ungültig sind \_\_\_ Stimmzettel:

- a) die ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen worden sind;
- b) \_\_\_;
- c) die sich mit andern, nicht gleich lautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleich lautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- d) mit nichtamtlichen Kontrollzeichen;
- e) mit ehrverletzenden Bemerkungen.

c) *Bereinigung der gültigen **Stimmzettel***

Art. 35. **Auf** den Stimmzetteln sind vom Stimmbüro zu streichen:

- a) die Kandidatennamen, soweit sie mehr als einmal geschrieben sind;
- b) Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genügend klar bezeichnen;
- b<sup>bis</sup>) **Namen, die nicht auf der Namensliste aufgeführt sind, oder, wenn keine Namensliste besteht, Namen nicht wahlfähiger Personen;**
- c) die letzten Namen, soweit sie die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigen, und zwar zuerst jene, die quer oder schräg zu den Titelzeilen stehen. Von mehreren Reihen nebeneinander wird zuerst die äussere Reihe rechts, dann die links anschließende gestrichen. Innerhalb einer Reihe ist von unten nach oben, in der gleichen Zeile von rechts nach links zu streichen.

*Gemeindeergebnis a) Feststellung*

Art. 37. Das Stimmbüro stellt das Gemeindeergebnis der Abstimmung fest.

Finden an den gleichen Tagen mehrere Abstimmungen statt, so ist das Gemeindeergebnis **in folgender Reihenfolge festzustellen:**

1. **eidgenössische Abstimmungen;**
2. **kantonale Abstimmungen;**
3. **Kreisgerichtswahlen;**
4. **Gemeindeabstimmungen.**

Das Stimmbüro kann den Beginn der Zählarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungssonntags festsetzen. Es stellt sicher, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

c) *Bereinigung der gültigen Stimmzettel*

Art. 35. **Auf** den Stimmzetteln sind vom Stimmbüro zu streichen:

- a) die Kandidatennamen, soweit sie mehr als einmal geschrieben sind;
- b) Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genügend klar bezeichnen;
- b<sup>bis</sup>) **Namen, die nicht auf einem nichtamtlichen Stimmzettel aufgedruckt sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen, wenn keine nichtamtlichen Stimmzettel vorliegen oder diese weniger Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind;**
- c) die letzten Namen, soweit sie die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigen, und zwar zuerst jene, die quer oder schräg zu den Titelzeilen stehen. Von mehreren Reihen nebeneinander wird zuerst die äussere Reihe rechts, dann die links anschließende gestrichen. Innerhalb einer Reihe ist von unten nach oben, in der gleichen Zeile von rechts nach links zu streichen.

Streichen im Nachtragsgesetz.

*Art. 47 wird aufgehoben.*

*b) kantonales Wahlbüro*

*Art. 51.* Die Regierung ernennt für die Nationalratswahlen und die **Kantonsratswahlen** ein kantonales Wahlbüro. Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.

Das kantonale Wahlbüro ermittelt unter Mitwirkung des zuständigen Departementes die Wahlergebnisse der **Wahlkreise** und des Kantons.

**Kantonsrat** a) *Zahl der Mitglieder*

*Art. 53.* Die Regierung stellt durch Verordnung die Zahl der Mitglieder des **Kantonsrates** im **Wahlkreis** fest.

Grundlage der Berechnung ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

Stichtag ist der 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr.

II.

Im Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971 wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

III.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

*Art. 47 wird aufgehoben.*

*b) kantonales Wahlbüro*

*Art. 51.* Die Regierung ernennt für die Nationalratswahlen und die **Kantonsratswahlen** ein kantonales Wahlbüro. Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.

Das kantonale Wahlbüro ermittelt unter Mitwirkung des zuständigen Departementes die Wahlergebnisse der **Wahlkreise** und des Kantons.

**Kantonsrat** a) *Zahl der Mitglieder*

*Art. 53.* Die Regierung stellt durch Verordnung die Zahl der Mitglieder des **Kantonsrates** im **Wahlkreis** fest.

Grundlage der Berechnung ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

Stichtag ist der 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr.

II.

Im Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971 wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

III.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Juli 2003 angewendet

## V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. November 2002

I.

Art. 1: Streichen im Nachtragsgesetz.

Art. 12: Streichen im Nachtragsgesetz.

Art. 20 Abs. 3 Bst. b und d: b) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel;  
d) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang.

Art. 20bis Abs. 1 sowie Abs. 2 Ingress und Bst. b Ziff. 2: Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht werden.

Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel sind gültig, wenn sie:

- b) unterzeichnet sind:
  - 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;

Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> (neu im Nachtragsgesetz):

b<sup>bis</sup>) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;

Abs. 2 Bst. c und d:

- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, welche ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

Randtitel:

Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel a) Gültigkeit

Art. 20bis<sup>a</sup> (neu):

Die Unterzeichner bezeichnen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter und, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter geben im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen und nichtamtlichen Stimmzetteln erforderlichen Erklärungen ab.

*Randtitel:* b) Vertreter

*Art. 20ter Abs. 1:* Stille Wahl ist möglich für die Mitglieder von:  
a) Ständerat und Regierung im zweiten Wahlgang;  
b) Kreisgerichten im ersten und im zweiten Wahlgang\_\_\_\_\_.

*Art. 20quater Abs. 1:* Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

*Art. 20quinquies:* Streichen im Nachtragsgesetz.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. c und d:* c) den amtlichen Stimmzettel;  
d) die nichtamtlichen Stimmzettel;

*Abs. 2 Bst. h (neu):* h) bei Wahlen eine von der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen vom zuständigen Departement erstellte kurze Wahlanleitung.

*Art. 23:* Streichen im Nachtragsgesetz.

*Art. 24:* Bei Majorzwahlen werden nichtamtliche Stimmzettel herausgegeben, soweit gültige Wahlvorschläge dazu vorliegen und keine stille Wahl zustande kommt.

Der Rat der Spezialgemeinde kann nichtamtliche Stimmzettel herausgeben, wenn:

- a) die Bürgerschaft ihn in der Gemeindeordnung dazu ermächtigt hat;
- b) keine gültigen Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht worden sind.

*Randtitel:* Nichtamtliche Stimmzettel a) Herausgabe

*Art. 24bis:* Nichtamtliche Stimmzettel unterscheiden sich ausschliesslich durch Kandidatennamen vom amtlichen Stimmzettel.

Die Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, erstellt die nichtamtlichen Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge.

*Randtitel:* b) Gestaltung

*Art. 24ter (neu im Nachtragsgesetz):* Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen tragen die Druckkosten. Der Betrag wird gesamthaft beim Vertreter oder seinem Stellvertreter erhoben.

Für Amtshandlungen werden keine Kosten erhoben, ausgenommen bei trölerischem oder gegen den guten Glauben verstossendem Verhalten.

*Randtitel:* c) Kosten

*Art. 25:* Bei Proporzahlen und Sachabstimmungen ist der amtliche Stimmzettel zu verwenden. Bei Majorzwahlen kann auch ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet werden.

Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

Stimmzettel für Majorzwahlen dürfen nur mit Kandidatennamen ausgefüllt werden, die auf nichtamtlichen Stimmzetteln aufgedruckt sind. Liegen keine nichtamtlichen Stimmzettel vor oder enthalten alle nichtamtlichen Stimmzettel zusammen weniger Kandidaten als Mandate zur vergeben sind, kann für jede wählbare Person gestimmt werden.

*Art. 26:* Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit die amtlichen und nichtamtlichen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden sein.

*Art. 35 Bst. b<sup>bis</sup>:* b<sup>bis</sup>) Namen, die nicht auf einem nichtamtlichen Stimmzettel aufgedruckt sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen, wenn keine nichtamtlichen Stimmzettel vorliegen oder diese weniger Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind;

*Art. 37:* *Streichen im Nachtragsgesetz.*